

Satzung des Marktes Gelchsheim
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit
in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 22. März 2011

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), erläßt der Markt Gelchsheim folgende

S a t z u n g
Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Gelchsheim erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) An Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4),
 - b) Benutzungsgebühren (§ 5) und
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung des Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, oder
 - e) wem auf seinen Antrag eine Erlaubnis erteilt wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes,
 - e) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. e) mit der Bekanntgabe der Erlaubnis.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Zweiter Teil
Einzelne Gebühren

§ 4 – Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer der Grabnutzungsdauer für

- | | |
|---|-----------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Kinder | 200,00 €, |
| b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 400,00 €, |
| c) eine Urnenreihengrabstätte | 400,00 €. |
- (2) Die Grabgebühr an
- | | |
|--|-----------|
| a) einem Familiengrab (Doppelgrab)
beträgt für die Dauer der Nutzungszeit | 600,00 €, |
| b) einer Gruft
beträgt für die Dauer der Nutzungszeit | 600,00 €. |
- (3) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes wird die Grabnutzungsgebühr entsprechend den vorstehenden Absätzen 1 und 2 festgesetzt.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Grabnutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht enthält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit an für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechtes für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet.

§ 5 – Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenen Nutzungstag 35,00 €.

§ 6 – Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechtes beträgt 15,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Erlaubnis zum Errichten eines Grabdenkmales beträgt 35,00 €.

§ 7 – Gebühren für Urnenbeisetzungen (Urnengräber)

Hinsichtlich der Grabgebühren (§ 4) stehen Urnenbestattungen in Einzel- oder Familiengräbern Erdbestattungen gleich.


Dritter Teil Schlußbestimmungen

§ 8 – In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2011 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Marktes Gelchsheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. November 1998, ber. am 08. Dezember 1998, außer Kraft.

Gelchsheim, den 22. März 2011

Markt Gelchsheim


Hermann Geßner

1. Bürgermeister